

Neue Informationen
zum Beihilferecht

Ausgabe 1,
Januar 2015

Newsletter Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern

pwc

Bürgschaftsübernahme – beihilferechtlicher Hintergrund

Das Land entscheidet über eine Bürgschaft unter Beachtung der haushaltsrechtlichen und EU-beihilferechtlichen Rahmenbedingungen. Auch Maßnahmen während der Bürgschaftslaufzeit, werden - sofern und soweit sie die Bürgschaft betreffen - auf ihre beihilferechtliche Relevanz geprüft und anhand der einschlägigen EU-Vorschriften durchgeführt.

Beihilferechtlich klare Regelungen

Mit den vorhandenen beihilferechtlichen Vorschriften – in der Regel kommt die De-minimis Verordnung 1407/2013 zur Anwendung – verfügt das Land über eindeutige und praktikable Ermächtigungsgrundlagen, die eine darüber hinausgehende Einzelfallgenehmigung einer Bürgschaft bei der EU-Kommission entbehrlich machen.

Sollte in Zweifelsfällen oder mangels einer Ermächtigungsgrundlage eine Einzelfallgenehmigung oder Konsultation erforderlich sein, werden Kreditgeber und Unternehmen zeitnah informiert.

Bürgschaftsschutz während eines Beihilfe-Prüfverfahrens

Sofern die EU-Kommission dennoch einmal ein Prüfverfahren über eine gewährte Beihilfe eröffnet, ist der Kreditgeber weiterhin durch die Bürgschaft geschützt. Die Rückabwicklung einer rechtswidrigen Beihilfe erfolgt immer im Subventionsverhältnis zwischen Beihilfegeber und dem Begünstigten der Beihilfe. Dies gilt nach der Rechtsprechung des EuGH auch für Dreiecksbeziehungen wie die Bürgschaft.

Der Schutz der Bürgschaft bleibt also für den Kreditgeber auch dann erhalten, wenn der Kreditnehmer aufgrund der Rückzahlung einer Beihilfe insolvent werden sollte.

Landesbürgschaften Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern steht Kreditgebern und Unternehmen mit Landesbürgschaften seit mehr als 20 Jahren in allen Finanzierungssituationen zur Seite. Kredite in Höhe von insgesamt € 2,2 Mrd. wurden bisher mit Landesbürgschaften begleitet.

Informationen zum Bürgschaftsverfahren sowie ausgewählte Förderbeispiele finden Sie unter: www.pwc.de/lb-mv

Ihr Ansprechpartner

RA Steffen Knossalla

Tel.: +49 385 592-4117

steffen.knossalla@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.